Gesetz und Verordnungsblatt

für bas

öfterreichisch=illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Iftrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

suder wird ihnen die bieber genoffene. Düt's 3. III unter der Walffamien der neuen Berfckeite in dem Falle ferner belanken, wenn fie nich ner dem in dem vorstehenden Paurer bewerk

Ausgegeben und verfendet am 25. Jänner 1867.

4.

Kundmachung der f. f. füstenl. Statthalterei in Triest vom 15. Jänner 1867,

betreffend bie Durchführung ber Menberungen an bem Beeresergangungsgefete vom 29. September 1858.

Auf der Grundlage der mit der kais. Verordnung vom 28. December 1866 über die Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesche vom 29. September 1858 den betheiligten Centralbehörden a. g. ertheilten Ermächtigung, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieser Aenderungen sowie für den Uebergang von den bisher giltigen zu den neuen Bestimmungen zu erlassen, hat das Staatsministerium im Sinvernehmen mit dem Kriegsministerium mit Erlas vom 9. d. M., 3. 429, zum Behuse der zunächst nöthigen Vorkehrungen bei der Aussührung der im Zuge stehenden Heeresergänzung unter Vorbehalt ehestens erfolzgender weiterer Weisungen, Nachstehendes anzuordnen gefunden:

1. Zu dieser Heeresergänzung sind nunmehr nur die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 gebornen jungen Männer berufen; die in Folge des Ministerial-Erlasses vom 9. October 1866, Z. 17183, weiters aufgerufenen zwei Altersklassen, nämlich die in den Jahren 1843 und 1842 Gebornen, sind zu dieser Heeresergänzung nicht weiter mehr berufen und überhaupt nicht mehr zum Heeresdienste stellungspflichtig, den Fall ausgenommen, wenn ein Stellungspflichtiger aus diesen zwei Altersklassen sich seiner Einreihung in das Heer widren bieber entzogen haben sollte, in welch' letzterem Falle auch die in den früheren Jahren

bis zum Jahre 1832 einschließig Gebornen nach §. 45 bes Heeres-Erganzungs-Gesetes vom 29. September 1858 ber Stellung zu unterziehen find.

- 2. Die Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, welche sich auf die §§. 18 bis einschließig 21 zu 18 des Heeresergänzungsgesetzes gründen, sowie die sich auf selbe beziehenden Befreiungen bezüglich Beurlaubungen nach den in der Sammlung der Nachtragsverordnungen Abtheilung I, N. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 vorkommenden A. h. Entschließungen haben schon sür diese Heeresergänzung in allen Fällen aufzuhören, wenn die von der betreffenden Bezirksbehörde gemäß §. 26 des H. E. G. bereits vorgenommene Bezeichnung als befreit am Tage des Sinlangens der kais. Verordnung vom 28. December 1866 im Neichsgesetzblatte bei dieser Behörde die im §. 28 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzs vorgeschriebenen Erfordernisse zur rechtsfräftigen Wirksamkeit einer Militärbefreiung noch nicht erlangt hat.
- 3. Um jedoch die Familienverhältnisse Jener zu berücksichtigen, welche nach den im vorstehenden Puncte bezogenen gesetzlichen Bestimmungen von der Pflicht zum Sintritte in das Heer befreit waren, nach der dermal in Kraft stehenden A. h. Anordnung es nicht mehr sind, wird ihnen die bisher genossene Befreiung auch unter der Wirksamkeit der neuen Borschrift in dem Falle serner belassen, wenn sie sich vor dem in dem vorstehenden Puncte bemerksten Tage verehelicht haben und ihre Gattin oder ein Kind am Leben ist, dabei stets voraussgesetzt, daß sie überhaupt die Erfüllung jener Bedingungen nachweisen, von denen nach den bisher bestandenen Vorschriften die Anerkennung des Befreiungstitels abhängig war.
- 4. Ansprüche auf Militärbefreiung nach bem Puncte 19 im §. 21. des Heeres-Ergänsungs-Gesches sind nunnehr nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 13 dieses Gesches und der A. h. Entschließung vom 6. Oktober 1860 (Nachtragsverordnungen Abth. I. N. 9) zu behandeln, wobei aber genaue Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß von dem Bewerber um seine Besteiung die Erhaltung seiner Aeltern, Großältern oder Geschwister auch wirklich abhängen nuß und daß sonach, wenn die Wirthschaft auch ohne den Bewerber um die Bestreiung, durch gedungene Hilfsarbeiter oder durch Berpachtung betrieben und sonach die Aeltern, Großältern oder Geschwister auf diesem Wege erhalten werden können, die Befreiung nicht zu bewilligen ist.
- 5. Da bisher eine Befreiung aus bem Titel der Berehelichung nach Punct 4 im §. 13 bes H. E. G. den in der ersten und zweiten Altersclasse Stehenden nicht ertheilt werden durfte, nunmehr aber auch eine solche Befreiung den in der dritten Altersclasse Stehenden nicht mehr bewilligt werden kann, so entfällt der bemerkte Befreiungstitel ganz, es sei denn, daß, die Erfüllung der übrigen Bedingnisse voransgesetzt, die She etwa noch vor dem im zweiten Puncte dieses Erlasses bemerkten Tage von einem dermal in der dritten Altersclasse stehenden jungen Mann geschlossen worden sein sollte.
- 6. Die bis zu bem im zweiten Puncte dieses Erlasses bezeichneten Tage vorschriftmäßig erfolgten Erläge ber Taxe zur Befreiung von der Pflicht zum Gintritte in das heer oder zur Entlassung aus bemselben haben die in den SS. 3 u. 9 ber Stellvertretungsvorschrift vom 21. Februar 1856 bestimmte Wirksamkeit, daß berjenige, für welchen diese Taxe erlegt

wurde, von jedem Militärdienste, sonach bermal von dem fechsjährigen Liniendienste und ber weitern sechsjährigen Reserveverpflichtung gang und für immer enthoben ift.

- 7. Für diejenigen, denen zur Militärbefreiung oder zur Entlassung aus dem Militär von dem im 2. Puncte dieses Erlasses erwähnten Tage die Bewilligung zum Erlage der Taxe bereits ertheilt wurde, hat diese Bewilligung auch in dem Falle in Wirksamkeit zu bleiben, wenn die Befreiung oder Entlassung an diesem Tage noch nicht durchgeführt worden sein sollte; jedoch unter der Bedingung, daß der Erlag der Taxe noch innerhalb der für denselben festgesetzen Frist erfolgt.
- 8. Eine Militärentlassung aus bem Titel bes §. 21 zu 18 (§. 42 zu d) bes Heeres-Ergänzungs-Gesetzes sindet nicht mehr statt und es sind jene Soldaten, welche in die im Punete 9 zu g der kaif. Berordnung bezeichneten Berhältnisse gelangen, wenn sie in der Locodienstleistung stehen, auf das nach den bisherigen Borschriften behandelte Einschreiten nunmehr dauernd zu beurlauben,
- 9. Jene, welche auf der Grundlage des Punctes 7 der kais. Berordnung in Absicht auf die Erlangung der Begünstigung des einjährigen Dienstes bei der Fahne und der Besrücksichtigung bei Ernennungen zu Reserves-Officieren freiwillig in das Heer eintreten, müssen den im §. 2 des H. E. G. und bezüglich den in den Puncten 1 und 7 der kais. Berordnung festgesetzten Bedingungen entsprechen; sie dürsen nur auf die gesetzliche Liniens und Reservepslicht (Punct 4 der kaiserlichen Berordnung) und nur für die Infanterie, die Jäger und die Cavallerie assentiert werden.

Bur Prüfung der Qualification des Bewerbers um die erwähnte Begünftigung ift blog ber Commandant desjenigen Truppen-Körpers berechtigt, zu bem der Eintritt erfolgt.

Bei ber mundlichen ober schriftlichen Unmelbung find beizubringen:

- a) ber Machweis über bas Lebensalter,
- b) die guftimmende Erklärung bes Baters ober Bormundes,
- c) die Zeugniffe über bie gurudgelegten Studien, endlich
- d) im Falle der Eintritt nicht unmittelbar nach Bollendung der Studien angesucht wird, auch ein behördliches Sittenzengniß.

The Martin white an actional bullions. We resimplified to an existing could be a contract.

and become blood decembers who have S. In her Prophers, Middle Children

Bas hiermit zur allgemeinen Renntniß gebracht wird.

Rellersperg.

nunte, von jedem Wilitärdienste, sonach bernal von bem sechssährigen Liniendienste und ber

- 7, Gine biefenigen, benen gur Militarbestreiung ober gue Entsissung aus bem Militar von benr im 2. Puncte biefes Erlaffes ermannten Dage bie Bewilligung gun Erlage ber feint follte; jeboch unter ber Webingung, baft ber Erlag ber Tage noch innerhalb ber filt
- 9. Sene, welche auf der Grundlage bes Bancies 7 ber faif. Berordnung in Abflicht
 - gold fit pengiffulge Bengingere sie mit deservenen bes bengingligene Begingligung ift blog

- ' auch ein behörbliches Gittengengnig.

right made benefit a surface form. To well till ber Dimerity Beferingsflatel, many ed is brown bull, bie Arightone der übeigen Beileg beile notwingefent, die Effe unse noch une bein im

merche, directed this menter of all benefits werend due only a Relievances. In such